

Anlage zur SN0226/13

Übersicht über Regelungen zur Finanzierung (DA02/03)

Die Finanzierungsart liegt im Ermessensrahmen des bewilligenden Fachamtes. Das bewilligende Fachamt prüft, welche Finanzierungsart dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Interessenlage Stadt – Empfänger am besten entspricht.

Finanzierungsarten Zuwendungen

Gem. der Dienstanweisung SDAII der Landeshauptstadt Magdeburg (Stand 01.06.2012) unterscheidet man im Bereich Zuwendungen zwischen folgenden Finanzierungsarten:

- Teilfinanzierung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Finanzierung eines Teiles des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

- Anteilfinanzierung

Die Zuwendung bemisst sich nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung durch einen Höchstbetrag zu begrenzen.

1

- Fehlbedarfsfinanzierung

Kann ein Zuwendungsempfänger nicht alle zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene und/oder fremde Mittel decken, erfolgt die Bewilligung von Zuwendungen zur Deckung dieses Fehlbetrages. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung durch einen Höchstbetrag zu begrenzen und im Zuwendungsbescheid zu benennen.

- Festbetragsfinanzierung

Der Zuwendungsgeber gewährt einen festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben; dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

- Vollfinanzierung

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt möglich wird oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse der Stadt nicht ins Gewicht fällt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Finanzierungsformen Leistungsverträge

Im Hinblick auf Leistungsverträge gibt es folgende Finanzierungsformen: Entgelte aus Leistungsverträgen können als Pauschalen (z.B. auch für die Bereitstellung eines Angebotes), als Einzelleistungsentgelte, als Tagesätze oder in Form von Fachleistungsstunden gezahlt werden. In der Praxis aber geht mit dem Übergang zu einem Leistungsvertrag zumeist eine konkrete Festlegung der Einzelleistungen einher. Der freie Träger erbringt dann Leistungen, die nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität genau beschrieben werden.